

Nichtamtliche Lesefassung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbands Helbe- Wipper vom 17.12.2009
- Bekanntmachung vom 30.12.2009

- 1. **Änderungssatzung vom 12.11.2012** - Bekanntmachung vom 22.12.2012
- 2. **Änderungssatzung vom 23.12.2013** - Bekanntmachung vom 30.12.2013
- 3. **Änderungssatzung vom 25.05.2018** - Bekanntmachung vom 30.05.2018

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in welche die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Sie ist unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Bekanntmachungsorgan des TAZ Helbe- Wipper (Thüringer Allgemeine) veröffentlichte Text.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper

§ 1
Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge), soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben (Kostenspaltung). Die Berechtigung zur Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung aufgrund selbständiger Satzung bleibt davon unberührt.
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren, Beseitigungsgebühren),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag (Teilbeitrag) wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung bzw. nutzbare Entwässerungsteileinrichtung besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung bzw. nutzbare Entwässerungsteileinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. nutzbare Entwässerungsteileinrichtung angeschlossen werden kann,

2. § 2 Satz 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. nutzbare Entwässerungsteileinrichtung angeschlossen ist.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend zu Wohnzwecken mit einer Wohnbebauung bis zu 2 Vollgeschossen dienen, beträgt 626,89 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 814,96 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken mit einer Wohnbebauung mit mehr als 2 Vollgeschossen dienen, beträgt 1.243,81 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.616,96 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen, beträgt 3.683,51 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.788,57 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dienen, beträgt 4.431,75 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.761,28 m².
 - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend der Nutzung durch Schulen, Kindergärten oder Sportanlagen dienen, beträgt 3.972,77 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.164,60 m².
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend der Nutzung als Friedhöfe dienen, beträgt 3.862,36 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.021,07 m².
 - g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend der Nutzung durch Kirchen dienen, beträgt 1.451,85 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.887,40 m².
 - h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend der Nutzung durch die öffentliche Verwaltung, private Bürogebäude oder Praxisgebäude dienen, beträgt 1.254,11 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.630,35 m².
 - i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend der Nutzung durch die Feuerwehr dienen, beträgt 779,43 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.013,26 m².
 - j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 983,58 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.278,65 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.
 - (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche des Bebauungsplanes;
 - c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 3 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - bb) wenn sie sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken
 - 1) soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung).
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
Diese beträgt für alle Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet 30 Meter.
 - 2) soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung).
Diese beträgt für alle Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet 30 Meter.
- Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1) und 2), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem

gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.
Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Zulässige Geschossfläche

- a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzung. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.
Ist im Bebauungsplan die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der festgesetzten Höhe, geteilt durch 3,5. Ist im Bebauungsplan eine Geschossflächenzahl und eine Baumassenzahl und/oder die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Bruchzahlen werden bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- b) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Mitglieds Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.
- c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 Baugesetzbuch i. V. m. § 17 und § 20 Baunutzungsverordnung aus der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- d) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.
Dasselbe gilt für Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen und Grundstücke, die mit Kirchen bebaut sind.
- e) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.
Geschosse sind Vollgeschosse im Sinne der Thüringer Bauordnung.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen

werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

- f) Für Gebäude, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung keine Vollgeschosse aufweisen, ist die tatsächliche, zu Wohn – oder Geschäftszwecken dienende, Geschossfläche maßgeblich.
- g) Überschreitet die tatsächlich vorhandene Geschossfläche die zulässige Geschossfläche in den Fällen (3) b) bis (3) f), so gilt die tatsächlich vorhandene Geschossfläche.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

- 1. Kläranlage,
- 2. Haupt- und Verbindungssammler (überörtliche),
- 3. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² Grundstücksfläche	je m ² Geschossfläche
	Euro	Euro
1. Kläranlage	0,24	0,68
2. Sammler	0,41	1,15
3. Kanalnetz	1,16	3,26

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

(1) Der Beitrag kann auf Antrag des Beitragsschuldners insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld innerhalb in bis zu fünf aufeinanderfolgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

§ 222 Satz 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Der Beitrag kann zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der gestundete Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten wird durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen. Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 713) in der jeweils geltenden Fassung gleich.

- (3) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Beitragsschuldner nachweist, dass
1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.
- Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragsschuldner nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.
- (5) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (6) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (7) Gemäß § 21 a Absatz 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Absatz 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Absatz 7 ThürKAG entstehen würde.
- (8) Soweit sich die für eine Stundung von einmaligen Beiträgen, Vorauszahlungen und Vorschüssen nach den Absätzen 1 bis 7 maßgeblichen Umstände ändern, ist der Beitragsschuldner verpflichtet, dies unverzüglich dem Beitragsberechtigten anzuzeigen.

Die Grundstückseigentümer haben dazu eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag (Teilbeitrag) kann vor dem Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragsschuldner.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so sind die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 12 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren nach § 12 a und Einleitungsgebühren nach § 12 b bzw. Beseitigungsgebühren nach § 12c.

§ 12a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr für Abwasser beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

mit einem Nenndurchfluss (Q_n) m ³ /h	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) m ³ /h	€Jahr
bis Q_n 2,5	bis Q_3 4	104,40
bis Q_n 6,0	bis Q_3 10	250,56
bis Q_n 10,0	bis Q_3 16	417,60
bis Q_n 15,0	bis Q_3 25	626,40
bis Q_n 25,0	bis Q_3 40	1.044,00
bis Q_n 40,0	bis Q_3 63	1.670,40.

§ 12 b Einleitungsgebühren

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
Die Gebühr beträgt 1,87 €pro Kubikmeter Schmutzwasser (Volleinleiter).
- (2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter), so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 0,79 €pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.

- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten und/oder durch Eigenförderung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten Wassermengen ist jährlich vom Gebührenpflichtigen zu erbringen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 cbm pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.
Sie sind von dem Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser wird für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage durch Einleitung von Niederschlagswasser von den Grundstücken erhoben, die an diese angeschlossen sind oder in diese entwässern.
Sie wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche (gemessen in m²) berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt und die mit dem entsprechenden Abflussbeiwert zu bewerten ist.

(6) Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird.

(7) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser wird wie folgt ermittelt:

- a) Die in Absatz (5) Satz 2 genannte bebaute oder befestigte Fläche wird mit dem der Versiegelungsart entsprechenden Abflussbeiwert gemäß Absatz 8 und mit dem Niederschlagswassergebührensatz gemäß Absatz 9 multipliziert.
- b) Ist die angeschlossene und mit dem Abflussbeiwert bewertete, bebaute oder befestigte Gesamtfläche eines Grundstückes geringer als 10 m², wird keine Berechnung der Niederschlagswassergebühr vorgenommen (Bagatellgrenze).

(8) Die bebauten oder befestigten Flächen werden wie folgt bewertet:

Art der Oberfläche	Abflussbeiwert
a) bebaute Flächen	
aa) Dachflächen (inklusive Dachüberstände)	0,9
bb) Dachflächen mit Grün- und Kiesdachaufbau	0,3
b) befestigte Flächen	
aa) Asphalt, Beton u.ä. (sehr stark befestigte Flächen)	0,9
bb) Pflaster, Platten u.ä. (stark befestigte Flächen)	0,6
cc) Rasengittersteine, Schotterdeckschichten u.ä. (gering befestigte Flächen)	0,2

(9) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 0,45 €/ m² pro Jahr (der nach Absatz 8 bewerteten Fläche).

(10) Soweit Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne aufgefangen wird:

- a) reduziert sich bei Zisternen mit Überlauf in die Kanalisation und einer Mindestgröße von 2.000 l die angeschlossene zu berücksichtigende Fläche um jeweils 50 m² je volle 1.000 l,
- b) erfolgt bei Zisternen ohne Überlauf in die Kanalisation keine Berücksichtigung der angeschlossenen Flächen im Sinne von Abs.5.

Zisternen im Sinne dieser Vorschrift sind fest installierte (erdeingebaute) Behälter, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Regenwassernutzungsanlagen entsprechen.

(11) Der Verband kann die Berechnungsgrundlagen schätzen, wenn der Gebührenpflichtige trotz Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 12 c Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden.
Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) 30,75 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage,
 - b) 24,24 € pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.
- (3) Die Entsorgungsbedingungen richten sich nach §§ 13, 14 EWS.

§ 13 Gebühreuzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht jährlich.
Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes (Fäkalschlamm).
- (2) Die Grundgebührensuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

§ 15 Gebührensuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr. Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Abweichend von Satz 2 kann der Erhebungszeitraum 2006 kleiner als 12 Monate sein. Die Grund- und die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Einleitungs- und Grundgebührenschild sind monatlich Vorauszahlungen von 1/11 der Vorjahresgebührenschild zu leisten. Fehlt eine für die Berechnung der Vorauszahlungen erforderliche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Vorauszahlungen werden jeweils am 5. des Monats fällig.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung der Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Absatz 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.
- (2) Sie sind weiterhin verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung einer Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen. Das gilt auch für den Fall, wenn diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in Zukunft erheblich sind.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung vom 19. 01. 2007 außer Kraft.

Artikel 2 der ersten Änderungssatzung vom 12. 11. 2012 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der zweiten Änderungssatzung vom 23. 12. 2013 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Artikel 2 der dritten Änderungssatzung vom 25. 05. 2018 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Erstellt am 30. 05. 2018